

Stadtbauamt
61-26-2.01 pa-re

Drensteinfurt, 2.11.89

B e g r ü n d u n g

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.01
"Ameke-Süd" gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Walstedde, Flur 33, Nr. 172, 201, 211 und 200 beantragen, die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2.01 "Ameke-Süd" festgesetzte nördliche Baugrenze nach Norden bis zu einem Abstand zur Straßenbegrenzungslinie von 5 m zu verlegen.

Die überbaubare Fläche wurde seinerzeit in einem größeren Abstand von der Straßenfläche festgesetzt, weil die über diese Grundstücke verlaufende 10-kV-Leitung einen entsprechenden Schutzabstand notwendig machte. Durch die Vereinigten Elektrizitätswerke wird auf Antrag dieser Grundeigentümer die 10-kV-Freileitung aufgehoben und in die Straßentrasse verlegt. Damit entfällt die Einhaltung eines entsprechenden Schutzabstandes.

Zur besseren Ausnutzung der Grundstücke ist es aus städtebaulicher Sicht vertretbar, die überbaubare Fläche nach Norden zu erweitern. Da die Verschiebung der nördlichen Baugrenze den gesamten Planungsblock erfaßt, ist bei entsprechender Bebauung ein einheitliches städtebauliches Bild gewährleistet.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


Pasler